

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufrechterhaltung des „guten Zustandes“ der für Trinkwasserzwecke intensiv genutzten Schongebiete.
- nachhaltiger Grundwasserschutz in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Inhalt

- Vergrößerung der bestehenden Schutzgebiete
- Regelungen für grundwasserverträgliche Bodennutzung und deren Ausnahmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Nettofinanzierung Land	-180	-184	-188	-191	-195

Die hinzukommenden Bewilligungspflichten, welche den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, werden weitestgehend durch den Wegfall der zahllosen Mehrfachbewilligung in den bestehenden Schongebieten kompensiert.

Die Mehrkosten ergeben sich aus dem erforderlichen Kontrollaufwand durch die Gewässeraufsicht und durch die Vergrößerung der zu beobachtenden Fläche. Ein steigender Kontrollbedarf ist jedoch ohnedies auch durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Aktionsprogramm Nitrat) gegeben und spiegelt sich in der personellen Besetzung der Gewässeraufsicht noch nicht wider.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg
 Einbringende Stelle: Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2015
 Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Dr. Gerhard Kurzmann, Bereichsziel 3: Die Einhaltung der rechtlichen sowie fachlichen Normen gewährleistet eine intakte Umwelt und die Akzeptanz des Umweltschutzes in der Steiermark.

Bereich Landesrat Kurzmann, Bereichsziel Nr. 3 Wirkungsziel Nr. 2: Die Umweltkontrolle leistet einen Beitrag zur Einhaltung von Qualitätsnormen im Umweltschutz in Steiermark.

Bereich Landesrat Seitinger, Bereichsziel-Nr. 1 - Wirkungsziel-Nr. 1: Die Steirische Bevölkerung verfügt über einen sicheren und leistbaren Zugang zu qualitätsgesicherten Leistungen der Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft.

Bereich Landesrat Seitinger: Bereichsziel-Nr. 2 - Wirkungsziel-Nr. 1: Die Steirischen Gewässer weisen einen zufriedenstellenden Gewässerzustand auf.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Die derzeit gültigen Schongebietsverordnungen genügen nicht, um den „guten Zustand“ der für Trinkwasserzwecke intensiv genutzten drei Grundwasserkörper Grazerfeld, Leibnitzerfeld und Unteres Murtal auf Dauer aufrecht zu erhalten.

Wegen zusätzlicher Unterlagen wird das Begutachtungsverfahren noch einmal durchgeführt.

Historie:

Aufgrund der ausgesprochen hohen Nitratbelastungen in den Porengrundwasserkörpern südlich von Graz bis Bad Radkersburg wurden Anfang der 1990er Jahre zahlreiche Schongebietsverordnungen erlassen, die die dauerhafte Genusstauglichkeit des Grundwassers als Trinkwasser im Einzugsgebiet großer Trinkwasserversorgungsanlagen, wie z.B. Kalsdorf, nordöstliches und westliches Leibnitzer Feld, Mureck, Gosdorf und Bad Radkersburg, sicherstellen sollten, was dadurch weitestgehend auch gelang. Dennoch blieben diese Grundwasserkörper aufgrund einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung weiterhin gegenüber erhöhter Nitratbelastungen gefährdet.

Am Beispiel des Brunnen Kaindorf im Leibnitzer Feld, der als repräsentativ für den Verlauf des Nitratgehaltes in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal angesehen werden kann und von welchem Untersuchungsreihen seit 1975 vorliegen, ist gut erkennbar, dass die Nitratgehalte bis Mitte der 80er Jahre bei bis zu 100 mg/l lagen und nur in den seltensten Fällen 50 mg/l unterschritten. Ab Anfang der 1990er Jahre – mit Erlassen der Schongebietsverordnungen – ist ein kontinuierliches Absinken des Nitratgehaltes auf das Niveau von etwa 45 bis 50 mg/l zu erkennen, das bis Mitte der 1990er Jahre andauerte. Ab diesem Zeitpunkt pendelte sich der Nitratwert zwischen 40 und 60 mg/l ein.

Die beschränkte Wirksamkeit der Schongebietsanordnungen zeigte sich Mitte des vergangenen Jahrzehnts, wo wieder ein signifikanter Anstieg der Nitratkonzentrationen festgestellt werden konnte. Dieser führte regional zum Verlust der Genusstauglichkeit des Grundwassers bzw. zur per Gesetz verpflichtenden Ausweisung von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmegebieten.

Dieser markante Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser wurde vom Verordnungsgeber in erster Linie auf die Intensivierung der Viehhaltung in Kombination mit dem Aufbringen der daraus im Übermaß produzierten Gülle zurückgeführt, weswegen ab 2006 die Anordnungen der Schongebietsverordnungen in den Grundwasserkörpern Leibnitzer Feld und Unteres Murtal hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einschränkungen drastisch verschärft wurden.

Durch diverse bestätigte Forschungsstudien und Untersuchungen konnte mittlerweile aber nachgewiesen werden, dass der Grund für die Nitratbelastung des Grundwassers zwar weiterhin eindeutig der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen ist, die Ursache für den signifikanten Anstieg der Nitratkonzentrationen im Grundwasser aber in erster Linie bei niederschlagsreicheren Jahren in der Mitte des letzten Jahrzehnts zu suchen ist. So folgten auf zwei ausgesprochen niederschlagsarme Jahre (2002, 2003), wo es zu einer Stickstoffdepotbildung im Boden kam, zwei sehr feuchte Jahre (2004, 2005), die zu einer maßgeblichen Auswaschung der im Boden angereicherten Stickstoffmengen führten.

Daraufhin folgten nun etwa fünf meteorologische Regeljahre, sodass sich die Nitratwerte mittlerweile wieder auf das gleiche Niveau wie Anfang dieses Jahrtausends einpendelten.

Analyse:

Die Kenntnis dieser Historie zeigt, dass die o.a. Schongebietsanordnungen, die vor 2006 erlassen wurden, ausreichen, um für ein meteorologisches Regeljahr die Genusstauglichkeit des Grundwassers im Zustrombereich der großen Wasserversorgungsanlagen sicherzustellen. Dies jedoch ohne ausreichende Sicherheiten, da ein deutliches Unterschreiten des Trinkwassergrenzwertes für Nitrat – 50 mg/l gemäß Trinkwasserverordnung BGBl 2001/304 idGF – ebenso wenig erzielt werden konnte, als ein gesichertes Verbleiben des Nitratgehaltes unter der für die Ausweisung von Überwachungs- und Maßnahmengebieten maßgeblichen Schwelle von 45 mg/l (nach Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl 2010/98 i.d.F. BGBl. II Nr. 461/2010).

Die Auswertung der laufenden und flächenhaft durchgeführten Untersuchungen des Nitratgehaltes nach der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV), BGBl 2006/479 i.d.F. BGBl. II Nr. 465/2010, in den gegenständlichen Grundwasserkörpern zwischen 2000 und 2010 durch die Gewässersicht des Landes Steiermark zeigte folgende signifikante Ergebnisse:

Im Grazer Feld werden insgesamt 54 Grundwassermessstellen regelmäßig beprobt. Der Gebietsmittelwert lag zwischen 2000 und 2010 bei 34,9 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l), bei Werten zwischen min. 4,5 mg/l und max. 77,7 mg/l. Insgesamt sind zurzeit über 21% der Messstellen als gefährdet zu erachten, an über 60% der Messstellen ist ein steigender Trend zu beobachten.

Im Leibnitzer Feld werden insgesamt 32 Grundwassermessstellen regelmäßig beprobt. Der Gebietsmittelwert lag zwischen 2000 und 2010 bei 40,6 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l), bei Werten zwischen min. 3,5 mg/l und max. 86,9 mg/l. Insgesamt sind zurzeit über 40% der Messstellen als gefährdet zu erachten, an über 40% der Messstellen ist ein steigender Trend zu beobachten.

Im Unteren Murtal werden insgesamt 32 Grundwassermessstellen regelmäßig beprobt. Der Gebietsmittelwert lag zwischen 2000 und 2010 bei 37,6 mg/l (Grundwasserschwellenwert: 45 mg/l), bei Werten zwischen min. 3,2 mg/l und max. 90,3 mg/l. Insgesamt sind zurzeit über 28% der Messstellen als gefährdet zu erachten, an über 64% der Messstellen ist ein steigender Trend zu beobachten.

Und dies trotz des Umstandes, dass die Schongebietsanordnungen ab dem Jahre 2006 laufend verschärft und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiter eingeschränkt wurden.

Eine aktuelle Auswertung zeigt, dass von den insgesamt 110 Messstellen gemäß Gewässerzustandsüberwachungsverordnung in den Grundwasserkörpern Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal im langjährigen Mittel (2000 bis 2013) in nahezu 30 % der Schwellenwert für Nitrat von 45 mg/l gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser überschritten wird. Der durchschnittliche Nitratgehalt beträgt 37,19 mg/l. Involviert sind noch immer einige Messstellen, in welchen Nitratwerte von knapp 100 mg/l gemessen werden können.

50% der Messstellen weisen mit über 35 mg/l einen Nitratgehalt auf, bei welchem aus fachlicher Sicht zu erwarten ist, dass dieser bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - wie sie bereits Mitte 2000 auftraten - den Schwellenwert überschritten wird.

Dies belegt die Auswertung der NGP(Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan)-Periode 2009, in welcher der durchschnittliche Nitratwert um mehr als 4 mg/l über dem langjährigen Mittel lag. Auch die Zahl der schwellenwertüberschreitenden und gefährdeten Messstellen lag deutlich höher.

Demgegenüber sind in der NGP-Periode 2015 der Nitratwert und somit auch die Zahl der betrachtungswürdigen Messstellen gegenüber der vorangegangenen Periode (2009) gesunken.

Der fallende Trend zwischen NGP-Periode 2009 und 2015 kann als durchwegs erfreulich erachtet werden, liefert jedoch aufgrund nachfolgender Rahmenbedingungen keinen Grund die Bemühungen um einen langfristig vorsorgenden Grundwasserschutz zu reduzieren.

Dies deshalb, da laut Stickstoffbilanzen des BMLFUW aus 2013 „die Berechnung der mittleren Stickstoffüberschüsse für alle Grundwasserkörper Überschüsse, die Spannweite reicht von 5,6 kg/ha bis 101,4 kg/ha ergibt. 27 Grundwasserkörper weisen Stickstoffüberschüsse größer 60 kg/ha auf, welche überwiegend in der **Steiermark** und in Oberösterreich zu finden sind..... Die höchsten Überschüsse wurden für die steirischen Grundwasserkörper **Leibnitzer Feld** (101,4 kg/ha), Sulm und Saggau (100,6 kg/ha) und das **Untere Murtal** (93,8 kg/ha) berechnet.“

Gemäß Österreichischem Bericht der Ist-Bestandsanalyse 2013 des BMLFUW vom März 2014 dürfte der Umstand, dass „dennoch in diesen Gebieten (Anmerkung: Gebiete mit geringeren Überschüssen) die Nitratbelastung im Grundwasser höher ausfällt als in Grundwasserkörpern mit höheren Überschüssen vor allem auf die geringeren Niederschlagsmengen im Osten zurückzuführen sein.“

Aus den Nitratentwicklungen sind somit insbesondere klimatische Entwicklungen und keine Änderungen der Bewirtschaftung abzulesen, zumal mit einer zunehmenden Anzahl an Bewilligungsanträgen von Massentierhaltungen zu rechnen ist, die die Stickstoffüberschüsse noch weiter erhöhen, ohne dass bewirtschaftetes Land hinzukommt. Laut aktueller Daten der Landesstatistik Steiermark hat die bewirtschaftete Fläche von 495.056 ha (1999) auf 375.761 ha (2013) um nahezu 25% abgenommen.

Schlussfolgerungen:

Die derzeit gültigen Schongebietsverordnungen genügen somit nicht mehr, um einerseits einer weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in den gegenständlichen Grundwasserkörpern standzuhalten, und andererseits Abweichungen vom meteorologischen Regeljahr – in Hinblick auf Häufigkeit, Verteilung und Intensität der Niederschlagsereignisse – abzupuffern. Laut aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse kann mit einer diesbezüglichen Änderung der klimatologischen Eigenschaften durchwegs gerechnet werden.

Es besteht sohin der Bedarf, die landwirtschaftliche Nutzung noch näher an einen nachhaltigen Grundwasserschutz heranzuführen.

Dazu müsste einerseits die Einhaltung der derzeit geltenden Richtlinien („Richtlinie für die sachgerechte Düngung - Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage und Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“) und Normen (Aktionsprogramm Nitrat), und andererseits die Beachtung der realen Ertragslagen (entsprechend den tatsächlichen Bodenverhältnissen) im gesamten Gebiet genügen. Wesentliches Standbein dabei ist jedoch, dass die Einhaltung dieser Vorgaben einer ebenso regelmäßigen wie genauen und unabhängigen Kontrolle unterzogen wird.

Weiters war es erforderlich, die Herbsdüngung einzuschränken, da diese – wissenschaftlich nachgewiesen – keinerlei ackerbauliche Wirkung erzielt, sondern lediglich dem Grundwasser schadet.

Letztlich musste eine Ausweitung der Maßnahmen über die Grenzen der bestehenden Schongebiete hinaus auf die gesamten Grundwasserkörper erfolgen, da die restriktive Vorgehensweise innerhalb der Schongebiete eine Art „Umverteilung“ der Nitratausbringung in Gebiete außerhalb der Schongebiete – insbesondere auf die Areale der Hochterrasse – nach sich gezogen hat. Dies führt dazu, dass das Grundwasser in den wasserwirtschaftlich genutzten Gebieten der Niederterrasse und der Aue eine Anreicherung mit stark belastetem Grundwasser aus der Hochterrasse erfährt, was jede Bemühung der Senkung der Nitratwerte konterkariert.

Der Kreis der betroffenen Landwirte wird sich durch die Ausweitung der Regelungen auf ca. 1.740 Betriebe verdoppeln. An Stelle der bisher - durch bestehende Schongebietsverordnungen - betroffenen landwirtschaftlichen Fläche im Ausmaß von ca. 9.800 ha, sind künftig rund 20.200 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche betroffen.

Eine auf eine höhere Ertragsersparnis ausgelegte Düngemenge (als dies der dazugehörige landwirtschaftliche Boden zulässt), ist nur nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung möglich. Derartige wasserrechtliche Bewilligungen werden nicht ohne aussagekräftige Unterlagen (zB über den Bodenaufbau bzw. die Vorbelastung der landwirtschaftlich genutzten Fläche) erteilt werden können.

In diesem Zusammenhang darf auch eines der Ziele dieses Regionalprogrammes nicht vergessen werden, und zwar nicht nur die insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen, das sind die Wasserwerke

- * Andritz und Graz-Feldkirchen der Holding Graz,
- * Hausmannstätten des Wasserverbandes Grazerfeld-Südost,
- * Kalsdorf der Wasserverbandes Umland-Graz,
- * St. Georgen an der Stiefing, Haslach, Kaindorf/Sulm und Leitring der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH,
- * Ehrenhausen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd,
- * Gosdorf und Donnersdorf/Fluttendorf des Wasserverbandes Grenzland-Südost sowie
- * Mureck und Radkersburg der jeweiligen Standortgemeinde

zu schützen, sondern auch sämtliche anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken. Das sind in den drei Grundwasserkörpern rund 500 im Wasserbuch eingetragene Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und geschätzte zumindest 1000 nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtige und daher nicht im Wasserbuch eingetragene Hausbrunnen. Insgesamt werden aus diesen Grundwasserkörpern mehrere 100.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Um den guten Zustand des Grundwassers in den betroffenen Grundwasserkörpern sichern zu können wurde der vorerst geringstmögliche Eingriff (landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den natürlich vorgegebenen Randbedingungen unter Berücksichtigung der notwendigen Düngegaben) gewählt.

Rechtliche Vorgaben:

Am 30. März 2010 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 (NGP 2009) veröffentlicht.

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 30. März 2010, BGBl II 2010/103 (Nationale Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009 – NGPV 2009), hat die Kapitel 5 und 6 des NGP 2009 für verbindlich erklärt (§ 1 NGPV 2009).

Der 4. Abschnitt der NGPV 2009 beinhaltet die stufenweise Zielerreichung für „Grundwasserkörper“ und verlangt Maßnahmen, die Grundwasserkörper so zu schützen, zu bewirtschaften und zu entwickeln, dass der jeweilige chemische und mengenmäßige Zustand erhalten bleibt bzw. nicht weiter verschlechtert wird.

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl 1959/215 (WV) idGF enthält nunmehr in § 55g die Möglichkeit (Verpflichtung) des Landeshauptmannes, „Regionalprogramme“ (unter anderem für Grundwasserkörper) zu erlassen, wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß den §§ 30a, c und d WRG 1959 festgelegten Umweltzielen in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes erforderlich ist.

Als ordnungsgemäß gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach § 32 Abs. 7 WRG 1959, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt. Diese ordnungsgemäße Bodennutzung gilt bis zum Beweis des Gegenteils als bloß geringfügige (= bewilligungsfreie) Einwirkung auf Gewässer (§ 32 Abs.1 WRG 1959).

Neben Regionalprogrammen kann der Landeshauptmann (zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung) „Schongebietsverordnungen“ für bestimmte Einzugsgebiete normieren, die auch beispielsweise zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten beinhalten können.

Ziel des gegenständlichen Programmes (Regionalprogramm kombiniert mit Schongebietsmaßnahmen) ist, den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand der drei betroffenen Grundwasserkörper zu sichern.

Regionalprogramme können unter anderem Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke, Gesichtspunkte bei der Handhabung von Bestimmungen des WRG 1959 und Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten zum Gegenstand haben.

Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem Gebiet Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden.

Bescheide dürfen – nach in Kraft treten eines Regionalprogrammes – nur im Einklang mit derartigen Programmen erlassen werden.

Neben der ohnehin rechtswirksam bestehenden „Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen – Aktionsprogramm 2012 werden im vorgeschlagenen Programm die Inhalte der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung – Anleitung zur Interpretation von Bodenuntersuchungsergebnissen in der Landwirtschaft, 6. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2006), und die Inhalte der „Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Garten- und Feldgemüsebau, 3. Auflage“, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2008), als Maßstab für eine wasserrechtlich bewilligungsfreie land- und forstwirtschaftliche Nutzung angesehen, wobei jeweils die tatsächliche Ertragslage heranzuziehen ist.

Diese Angaben beruhen auf der 2010 fertiggestellten Studie „Ackerbauliche Maßnahmen für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft im Murtaal (Graz bis Bad Radkersburg)“, die in Kooperation zwischen Joanneum Research (Institut für WasserressourcenManagement Hydrogeologie und Geophysik), dem Bundesamt für Wasserwirtschaft (Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt), der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung) und dem Versuchsreferat der steirischen Landwirtschaftsschulen erarbeitet wurde, in Verbindung mit der Stellungnahme der Universität für Bodenkultur Wien vom 4.12.2012.

Quintessenz dieser Grundlagen, die eine Zusammenfassung und Weiterführung der in den Jahren davor ermittelten Forschungsergebnisse darstellt, ist, dass eine grundwasserverträgliche ackerbauliche Bewirtschaftung in den drei genannten Grundwasserkörpern unter Einhaltung der oben angeführten Richtlinien möglich ist, sofern die jeweils zutreffende Ertragslage herangezogen wird und keine höheren Düngergaben verabreicht werden. Dies bedeutet, dass gemäß eingeschränkter Ertragslage entsprechende Abschläge bei den Düngergaben gemacht werden müssen.

Weiters wird in dieser Studie dargelegt, dass unter Berücksichtigung des Stickstoffeintrages aus der Atmosphäre (10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr) eine schlagbezogene N-Bilanz an der Oberfläche von

Stickstoff-Import (Düngung, Leguminosen, Bewässerung)

minus

Stickstoff-Export (Abfuhr von Erntegut)

≤ 25 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr

gilt. Diese Bilanzrechnung darf bei einem Durchrechnungszeitraum von maximal fünf Jahren einen Bilanzüberschuss von 125 kg Stickstoff pro Hektar nicht übersteigen.

In Kombination mit einer mittlerweile wissenschaftlich nachweislich als für den Ackerbau nicht erforderlichen, aber für den Grundwasserschutz ausgesprochen wichtigen Entfall einer Herbsdüngung sollte durch diese Regelung der flächenhafte Grundwasserschutz in den Porengrundwasserkörpern der Südsteiermark gewährleistet sein.

Maßgeblich dabei erscheint die Beachtung der „jeweils zutreffenden Ertragslage“, die das Düngerniveau entsprechend reguliert. Diese tatsächliche Ertragslage, nach der sich die Düngegaben für die angebaute Kultur richtet, wurde vom „Joanneum Research“ erarbeitet (Bericht: Karte Ertragslage Murtaalquifer).

Gehen die Landwirte – aus welchen Gründen auch immer - von einer optimistischeren Ertragslage aus, kann unter Vorlage diverser Bilanzierungen und Aufzeichnungen bzw. Bodenanalysen eine wasserrechtliche Bewilligung für höhere Düngergaben beantragt werden, wobei eine auf eine höhere Ertragsersparnis ausgelegte Düngemenge nur nach Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zulässig ist. Aufgrund der auf der Aue und der Niederterrasse bereits zu großen Vorbelastung des Grundwassers und/oder des Bodens ist dort die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung kaum zu erwarten.

Abschließend kann somit zusammengefasst werden, dass eine Modifizierung der derzeitigen Schongebiete hinsichtlich einer Ausdehnung auf den Schutz der Grundwasserkörper als unabdingbar und den EU-Vorgaben entsprechend erachtet wird. Die Klarstellung, was unter einer grundwasserverträglichen Landwirtschaft verstanden wird und die Abkehr von expliziten Verboten ebnet den Weg für eine individuelle Anwendung je nach Bodenbeschaffenheit und meteorologischen Gegebenheiten. Zusätzlich wird auf diese Weise eine einheitliche Vorgabe für die gesamte Region geschaffen, unterschiedliche, komplizierte, teilweise missverständliche und/oder schwer nachvollziehbare Regelungen können entfallen und erleichtern so die Arbeit sowohl der Bewirtschafter als auch der Kontrollorgane.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Nachdem nachgewiesen werden konnte, dass in den umfassten Gebieten der Stickstoffüberschuss bei gleichzeitig laufender Verringerung der landwirtschaftlich bewirtschafteten Gebiete in ganz Österreich am höchsten ist und lediglich günstige Witterungsverhältnisse in den letzten Jahren zu wenig Austrag in das Grundwasser führten, ist zu befürchten, dass zunehmender Eintrag gepaart mit ungünstigen Witterungsverhältnissen zu gravierenden Beeinträchtigungen der Grund- (=Trink-)wasserqualität führt, wenn keine Regelung im Sinne dieser Verordnung erfolgt. Alternativ müssten alle bestehenden Schongebietsverordnungen vereinheitlicht und bezüglich die Landwirtschaft betreffenden Verboten und Beschränkungen deutlich verschärft bzw. flächenmäßig ausgeweitet werden.

Ziele

Ziel 1: Verhinderung der Verschlechterung des Zustandes der Grundwasserkörper

Die Verhinderung der Zustandsverschlechterung dient der Erhaltung des guten Grundwasserzustandes und in Folge der Aufrechterhaltung der öffentlichen und privaten Trinkwasserversorgung.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV):	Nitratgehalt nach Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV):
Umfasste Grundwasserkörper	
Gefährdete Messstellen = ca. 30 %	Gefährdete Messstellen = deutlich unter 30 %
Messstellen mit steigendem Trend = ca. 55%	Messstellen mit steigendem Trend = deutlich unter 55 %

Ziel 2: Nachhaltiger Grundwasserschutz

Eines der Ziele dieses Regionalprogrammes ist der Schutz der insgesamt 13 großen öffentlichen Wasserversorgungen und auch sämtlicher anderen Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken in den drei Grundwasserkörpern (Wasserrechte von Gemeinden, Genossenschaften, Betrieben und privaten Wohnhäusern und nicht wasserrechtlich bewilligungspflichtige Hausbrunnen). Insgesamt werden aus diesen Grundwasserkörpern mehrere 100.000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
gefährdete Messstellen vorhanden	deutlich weniger gefährdete Messstellen vorhanden

Messstellen mit steigendem Trend vorhanden	deutlich weniger Messstellen mit steigendem Trend vorhanden
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Vereinheitlichung der bestehenden Grundwasserschongebiete sowie Ausdehnung des Verordnungsgebietes mit einheitlicher Regelung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

Die Schutzzonen (engeres und weiteres Schongebiet) der bestehenden Grundwasserschongebiete werden zusammengefasst, die vorhandenen teils unterschiedlich lautenden Nutzungsbeschränkungen und Pflichten vereinheitlicht und zahlenmäßig wesentlich verringert.

Mit der Vereinheitlichung und Zusammenfassung wird die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung deutlich angehoben sowie die Zahl der derzeit erforderlichen Mehrfachbewilligungen (Bewilligungen nach einem Materienrecht und Bewilligung nach Schongebietsverordnung) erheblich reduziert. Die „Lasten“ des notwendigen Grundwasserschutzes werden gleichmäßiger verteilt und somit für jeden Einzelnen deutlich gesenkt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
siehe zu Ziele	siehe zu Ziele

Maßnahme 2: Regelungen für grundwasserverträgliche Bodennutzung und deren Ausnahmen

Es wird flächendeckend die Einhaltung schon seit Jahren bestehender Richtlinien für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt und der Zeitraum der Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf das tatsächliche Erfordernis im Pflanzenwachstum reduziert. Zur Kontrolle dieser Maßnahmen sind Aufzeichnungspflichten und regelmäßige Kontrollen vorgesehen.

Der flächenhafte Eintrag von Stickstoff wird dermaßen reduziert, dass der gute Zustand der umfassten Grundwasserkörper und somit die Trinkwasserqualität dieser dauerhaft erhalten bleibt.

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
siehe zu Ziele	siehe zu Ziele

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 5 Jahre ab Inkrafttreten.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

	in Tsd. €	2015	2016	2017	2018	2019
Kosten		180	184	188	191	195
Netto		-180	-184	-188	-191	-195
		2015	2016	2017	2018	2019
Vollbeschäftigtenäquivalente		2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Die hinzukommenden Bewilligungspflichten, welche den landwirtschaftlichen Bereich betreffen, werden weitestgehend durch den Wegfall der zahllosen Mehrfachbewilligung in den bestehenden Schongebieten kompensiert.

Die Mehrkosten ergeben sich aus dem erforderlichen Kontrollaufwand durch die Gewässeraufsicht. Ein steigender Kontrollbedarf ist jedoch ohnedies auch durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Aktionsprogramm Nitrat) gegeben und spiegelt sich in der personellen Besetzung der Gewässeraufsicht noch nicht wider.

Es wird in der Anfangszeit der Verordnung mit einem erhöhten Informations- und Schulungsbedarf seitens der Landes Steiermark zu rechnen sein.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen des Sanierungsprogrammes:

Zu § 1 Geltungsbereich:

Die Verordnung dient dem Schutz der Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal. Diese drei Grundwasserkörper GK100097 Grazer Feld, GK100098 Leibnitzer Feld und GK100102 Unteres Murtal werden vorzugsweise der Trinkwassergewinnung gewidmet.

Die betroffenen Gemeinden sind in einer Anlage angeführt.

Zu § 2 Ziel:

(1) Mit dieser Verordnung soll der gute Zustand im Grundwasser (§ 30c Abs. 1 WRG 1959) erhalten und gesichert werden.

(2) Um die Zielvorgabe erreichen zu können, werden 2 Widmungsgebiete festgelegt. Im gesamten Widmungsgebiet werden Gebote für eine grundwasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung normiert (siehe §§ 4, 5 und 6 der Verordnung). Zusätzlich wurde ein Widmungsgebiet als Grundwasserschongebiet ausgewiesen (siehe § 7 der Verordnung).

Zu § 3 Abgrenzung:

Die Abgrenzung der Widmungsgebiete erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1: 50.000 (Anlage B) und Detailpläne im Maßstab 1: 2.000 (parzellenscharfe Darstellung).

Alle Pläne und die Ertragslagen der Böden können auch im Internet im Digitalen Atlas Steiermark (www.gis.steiermark.at) im Kartendienst Gewässer&Wasserinformation eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei der für Wasserrecht zuständigen Stelle auf.

Zu § 4 Grundsätzliche Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im gesamten Widmungsgebiet (Widmungsgebiet 1)

§ 4 Abs. 1 und 2 definieren die Rahmenbedingungen für eine bewilligungsfreie (ordnungsgemäße) land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 32 Abs. 1 und 7 WRG 1959.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben und dem zusätzlich jeweils geltenden „Aktionsprogramm Nitrat“ ist – regional beschränkt – die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung bis zum Beweis des Gegenteils als geringfügige Einwirkung auf die Grundwasserqualität anzusehen.

Für die in dieser Verordnung genannten Regelungen gilt das Prinzip der optimierten Auslegung. So ist beispielsweise bei unterschiedlichen Düngeangaben das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Gabevorschriften einzuhalten. Als Beispiel sei angeführt, dass bei einer angeführten Spannweite von 110 bis 130 kg N/ha der Wert von 120 kg n/ha gilt.

Die in Abs. 4 gewählte Kundmachungform für die in Abs. 2 einzuhaltenden Regelungen entspricht der Kundmachungform zu § 3 (öffentliche Einsichtnahme in Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Zu § 5 Aufzeichnungspflichten (Beweissicherung) für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im gesamten Widmungsgebiet (Widmungsgebiet 1)

In § 5 wird die verpflichtende Führung eines Betriebsbuches normiert. Durch die einzutragenden Daten wird für Kontrollorgane und den Bewirtschafter/die Bewirtschafterin landwirtschaftlicher Flächen die Menge des ausgebrachten Stickstoffs sowie der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel erkennbar. Formvorschriften für die Führung waren nicht beabsichtigt, um das Betriebsbuch mit bereits bestehenden Aufzeichnungsverpflichtungen kombinieren zu können.

In das Betriebsbuch muss jederzeit Einsicht genommen werden können. Die Art der Führung, ob handschriftlich oder elektronisch bleibt dem Bewirtschafter überlassen.

Zu § 6 Bewilligungspflichten

Die angeführten zusätzlichen Bewilligungspflichten beruhen im Wesentlichen auf den Ergebnissen der 2010 fertiggestellten Studie „Ackerbauliche Maßnahmen für eine grundwasserverträgliche Landwirtschaft im Murtal (Graz bis Bad Radkersburg)“, die in Kooperation zwischen Joanneum Research (Institut für WasserRessourcenManagement Hydrogeologie und Geophysik), dem Bundesamt für Wasserwirtschaft (Institut für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt), der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Institut für Bodengesundheit und Pflanzenernährung) und dem Versuchsreferat der steirischen Landwirtschaftsschulen erarbeitet wurde.

Erreicht werden soll der Verzicht auf die Stickstoffausbringung im Herbst und jedenfalls der Verzicht auf die Düngung von landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen Unter landwirtschaftlich nicht genutzt sind jedenfalls Brachflächen und Ökostreifen zu verstehen.

In Ausnahmefällen darf nur dann Stickstoff ausgebracht werden, wenn der Boden entsprechenden Mangel an Stickstoff aufweist und die Pflanzen den nachgelieferten Stickstoff gesichert aufnehmen können.

Unerwünscht ist die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu Herbst- und Winterkulturen, auch winterharten Gründdecken, da diese Kulturen ausschließlich dem Entzug des im Boden enthaltenen Reststickstoffes dienen sollen.

Pflanzenschutzmittel, die im gesamten Widmungsgebiet (Widmungsgebiete 1 und 2) nicht – ohne wasserrechtliche Bewilligung- ausgebracht werden dürfen, werden im Amtsblatt zur Grazer Zeitung kundgemacht. Die Auswahl wird seitens der Abteilungen 13, 14 und 15 anhand aktueller Daten bzw. Studien über die generelle Wassergefährdung des jeweiligen Stoffes sowie die Belastung des Grundwassers getroffen. Zusätzlich dürfen natürlich auch jene Pflanzenschutzmittel – ohne Bewilligung - nicht verwendet werden, die in der Gebrauchsanweisung einen Hinweis enthalten, dass sie im Bereich

von Schutz- und Schongebieten oder im Bereich von Trinkwasserversorgungsanlagen nicht eingesetzt werden dürfen.

Darüber hinausgehende Verwendungsbeschränkungen müssten - für den Fall der Notwendigkeit - nach dem Steiermärkischen Pflanzenschutzmittelgesetz – vorgeschrieben werden.

Für den Fall, dass BewirtschafterInnen mit den vorgegebenen Bedingungen nicht wirtschaften wollen, werden zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten normiert, um anhand von aussagekräftigen Unterlagen eine Einzelfallbeurteilung vornehmen zu können.

Die für das jeweilige Verfahren notwendigen Unterlagen für wasserrechtliche Bewilligungen werden den Bezirksverwaltungsbehörden in Form eines Erlasses bekannt gegeben. Damit wird gewährleistet, dass ein einheitlicher Vollzug in den Bezirksverwaltungsbehörden Graz, Graz-Umgebung, Leibnitz und Südoststeiermark erfolgen kann.

Zu § 7 Zusätzliche Bewilligungspflichten für das Widmungsgebiet 2:

Das hier angeführte Grundwasserschongebiet ist weitgehend mit den schon bisher verordneten Schongebieten identisch. Die hier aufgelisteten Bewilligungspflichten sollen verhindern, dass über die land- und forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Maßnahmen und Tätigkeiten die Beschaffenheit des Grundwassers im Einzugsgebiet des jeweiligen Wasserversorgers chemisch und/oder mengenmäßig negativ beeinflussen.

Dabei wurde versucht, Mehrfachgenehmigungen (z.B. wasser- und gewerberechtlich oder wasser- und baurechtlich etc.) zu vermeiden. Die jeweilige Genehmigungsbehörde wird in ihrem bereits jetzt definierten gesetzlichen Rahmen auch den Grundwasserschutz wahrnehmen und die Parteistellung des jeweiligen öffentlichen Wasserversorgers beachten müssen.

Die für lit.b maßgeblichen höchsten Grundwasserstände können beim hydrografischen Landesdienst (Abteilung 14) angefordert werden.

Zu § 8 Parteistellung:

Entsprechend den Zielvorgaben wird das Interesse der öffentlichen Wasserversorger, die in diesen Widmungsgebieten Grundwassernutzungen zu Trinkwasserzwecken durchführen, als rechtliches Interesse anerkannt. Diese ausdrückliche Erwähnung der Parteistellung gründet sich auf § 55g Abs. 1 lit. e WRG und ist deshalb notwendig, weil die gegenständliche Verordnung eine Kombination von Schongebiet und Regionalprogramm darstellt. Jeder öffentliche Wasserversorger (z.B. Verband, Gemeinde, Wassergenossenschaft), der im gegenständlichen Bereich sein Trinkwasser aus dem Grundwasserangebot deckt, soll in Verfahren seine Stellung als Partei wahrnehmen können.

Zu §§ 9 Übergangsbestimmungen:

(1) Der Vollständigkeit halber wird klargestellt, dass bestehende Anordnungen der Wasserrechtsbehörden zum Schutz von Wasservorkommen und Wasserversorgungsanlagen, wie insbesondere Schutzanordnungen auf Basis des § 34 Abs. 1 WRG 1959 aufrecht bleiben.

(2) Um die Ziele der Verordnung erreichen zu können wird es auch notwendig sein bestehende wasserrechtliche Bewilligungen zu überprüfen. Dies ist beispielsweise dann notwendig wenn in einem Betrieb grundwassergefährdende Mittel eingesetzt werden oder anfallen.

(3) Wasserrechtliche Verfahren, die entsprechend den § 6 und § 7 angestrengt werden, sollen bereits zum ehestmöglichen Zeitpunkt beantragt werden, um vorausschauend wirtschaften zu können.

Zu § 10 Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu § 11 Außerkrafttreten:

Die bisher geltenden 10 Schongebietsverordnungen für diese drei Grundwasserkörper werden außer Kraft gesetzt. Um die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, BGBl. Nr. 41/1962 außer Kraft zu setzen, wurde das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hergestellt.